

GEMEINDE GILCHING

Landkreis Starnberg



· 804 ·

Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses Gilching

Sitzungstermin:	Montag, den 21. Juni 2021
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	18:40 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus, Sitzungssaal, Rathausplatz 1, Gilching

Anwesend sind:

Erster Bürgermeister	Manfred Walter
Dritter Bürgermeister	Heinrich Lenker
Fraktionssprecher	Manfred Herz (Teilnahme ab 18:02 Uhr)
Gemeinderätin	Katharina Beiwinkler
Gemeinderat	Oliver Fiegert
Gemeinderätin	Diana Franke
Gemeinderat	Dr. Stefan Hartmann
Gemeinderat	Hermann Högner
Gemeinderätin	Karin Keil
Gemeinderätin	Kerstin Königbauer
Gemeinderat	Peter Unger

Gesetzliche Mitgliederzahl: 11
Anwesend bei Beginn der Sitzung: 10

Schriftführer: Frau Riegg

Vor Eintritt in die Beratungen stellt Erster Bürgermeister Walter fest:

1. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist ordnungsgemäße Ladung erfolgt.
2. Die Tagesordnung wurde ortsüblich veröffentlicht.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, nachdem mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben; sie ist somit genehmigt.

Protokoll:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.05.2021

Gegen die Sitzungsniederschrift vom 17.05.2021 werden keine Einwände erhoben. Sie ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
GR Herz noch nicht anwesend

2. Bekanntgabe Bauvorhaben

-Am Brunnfeld 19

Genehmigungsfreistellung Errichtung eines Einfamilienhaus mit Garage

-Am Erdäpfelgarten 8 c

Bauantrag zum Anbau an ein bestehendes Gebäude

-Am Hang 8 a

Genehmigungsfreistellung zum Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung zweier Dachgauben und 5 Dachflächenfenster sowie einer Innentreppe

3. Am Buchenstock 22, Bauantrag Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1660/14, Gemarkung Gilching

Dem Vorhaben wird planungsrechtlich zugestimmt.

Die Satzung der Gemeinde Gilching über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe ist eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0

4. Am Brunnerfeld 19; Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 651/1, Gem. Argelsried

Dem Vorhaben wird planungsrechtlich zugestimmt.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung einer Garage außerhalb der festgesetzten Bauräume wird befürwortet.

Die Satzung der Gemeinde Gilching über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe ist eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

5. Am Gemeindeholz 1, 1e; Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1631/13 Teil, Gem. Gilching

Dem Vorhaben wird planungsrechtlich zugestimmt.

Die Satzung der Gemeinde Gilching über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe ist eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

6. Am Grübl 1; Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1716/4, Gem. Gilching

Das planungsrechtliche Einvernehmen wird erteilt.

Die im Rahmen des Vorbescheides gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Ist der vorgeschlagene Baukörper (13,7 x 20,0 m) mit zwei Voll- und einem Dachgeschoss mit der dargestellten Dachform, Trauf- und Firsthöhen planungsrechtlich umsetzbar?

Das Gebäude soll mit einer überbauten Fläche von 274,00 m², einer Wandhöhe von 6,20 m und einer Firsthöhe von 9,30 m errichtet werden.

In der Umgebung finden sich Gebäude mit folgenden Maßen:

	Am Grübl 3 / 3a	Frauwiesenweg 19-23	Am Erdäpfelgarten 2
überbaute Fläche:	275,00 m ²	208,00 m ²	193,00 m ²
Wandhöhe:	6,10 / 6,10 m	6,80 m	6,00 m
Firsthöhe:	8,60 / 9,00 m	9,20 m	9,30 m

Das Gebäude fügt sich somit in die Umgebung ein.

2. Das Dach weist vier zurückgesetzte Dachgauben auf. Sind diese in der dargestellten Form genehmigungsfähig? (Hinweis: die Abstandsflächen wurden bei der Berechnung der Abstandsflächen berücksichtigt)

Dachgauben sind grundsätzlich möglich, sofern die Abstandsflächen nach der Satzung der Gemeinde Gilching über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe eingehalten werden.

3. Im Dachgeschoss ist an den Giebelseiten je ein Balkon mit Abmessungen Breite/Tiefe = 4,50 / 1,50 m vorgesehen. Können diese so verwirklicht werden?

Die Balkone an den Giebelseiten sind grundsätzlich möglich.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0

7. Am Steinberg 4; Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1247/7, Gem. Gilching

Dem Vorhaben wird das planungsrechtliche Einvernehmen erteilt.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Ist der Neubau eines Einfamilienhauses neben dem bestehenden Mehrfamilienhaus mit einer Grundfläche von 98,25 m² planungsrechtlich zulässig?

Durch den Anbau des Einfamilienhauses an das bestehende Mehrfamilienhaus entsteht eine Gesamtgrundfläche von 299,11 m². In der direkten Umgebung (Am Steinberg 6 – 6c) ist bereits eine überbaute Fläche von 332 m² vorhanden. Das Einfamilienhaus ist in Bezug auf die Grundfläche planungsrechtlich zulässig.

2. Ist der Neubau eines Einfamilienhauses neben dem bestehenden Mehrfamilienhaus mit einer Geschossfläche von 179,00 m² planungsrechtlich zulässig?

Die Geschossfläche ist nach § 34 BauGB kein Einfüguungskriterium.

3. Ist der Neubau eines Einfamilienhauses neben dem bestehenden Mehrfamilienhaus mit E+1 als Splittlevel planungsrechtlich zulässig?

Das bestehende Mehrfamilienhaus wurde mit E+1+D errichtet. In der direkten Umgebung (Am Steinberg 6 – 6c) steht ein Gebäude mit E+1. Das beantragte Einfamilienhaus mit E+1 als Splittlevel fügt sich in die Umgebung ein und ist planungsrechtlich zulässig.

4. Ist der Neubau des Einfamilienhauses mit einer Firsthöhe von 11,20 m über der Straßenoberkante (Am Steinberg 4) planungsrechtlich zulässig?

Das bestehende Mehrfamilienhaus weist eine Firsthöhe von 12,00 m auf.
Das geplante Einfamilienhaus mit einer Firsthöhe von 11,20 m fügt sich in die Umgebung ein und ist planungsrechtlich zulässig.

5. Für das Einfamilienhaus sind 2 Stellplätze erforderlich. Sind diese als erdüberdeckte Garagen im Anschluss an das Einfamilienhaus hinter den bestehenden Garagen planungsrechtlich zulässig?

Sofern die gemeindliche Kfz-Stellplatzsatzung eingehalten ist und die Stellplätze befahrbar sind, sind die erdüberdeckten Garagen planungsrechtlich zulässig.

6. Für das bestehende Mehrfamilienhaus bestehen 4 Garagen. Kann einer dieser Stellplätze aufgelassen werden und als Durchfahrt für die neuen (erdüberdeckten) Garagen genutzt werden? Der entfallene Stellplatz würde in einer neuen Garage neben den vorhandenen wieder angeordnet werden.

Sofern die gemeindliche Kfz-Stellplatzsatzung eingehalten wird und der Stellplatznachweis für das bestehende Mehrfamilienhaus geführt werden kann, ist das Auflassen eines Stellplatzes zur Nutzung als Durchfahrt für die erdüberdeckten Garagen möglich.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0

8. **Am Steinberg 40; Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1109/2, Gem. Gilching**

Dem Vorhaben wird das planungsrechtliche Einvernehmen nicht erteilt.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

I. Fragen zu Variante 1 und 2

1. Ist das geplante Vorhaben wie im Plan Variante 1 dargestellt (insbes. Grundfläche von 267 m² (nur im KG – EG und OG: 199m²) bei einer Grundstücksgröße von 1.403 m², zwei Vollgeschosse und ein Kellergeschoss i.S.v. Art. 2 VII 1 BayBO (82,31 m² freigestellt, Vollgeschoss erst ab 91,64 m²), Firsthöhe (Flachdach) wegen speziellen Geländeverlaufs talseitig 9,86 m, bergseitig 7,16 m) bauplanungsrechtlich zulässig?

In der Umgebung finden sich Gebäude mit folgenden Maßen:

	<i>überbaute Fläche</i>	<i>Wandhöhe</i>	<i>Firsthöhe</i>	<i>Dachform</i>
Am Steinberg 23/23a	201,00 m ²	6,20/5,20 m	7,90/8,40 m	Satteldach
Am Steinberg 25	202,00 m ²	6,24 m	9,51 m	Satteldach
Am Steinberg 34	139,00 m ²	5,45 m	7,50 m	Satteldach
Am Steinberg 34b	182,00 m ²	6,97 m	6,97 m	Flachdach
Am Steinberg 36	164,00 m ²	6,00 m	8,40 m	Satteldach

Die oben aufgeführten Bezugsfälle sind mit E+D oder E+I+D ausgeführt.

Das beantragte Gebäude hat durch das Flachdach - nach außen hin betrachtet - die Wirkung einer 3-geschossigen Bebauung. Diese ist in der Umgebung nicht vorzufinden.

Das Gebäude fügt sich somit nicht mehr in die umliegende Bebauung ein und ist daher planungsrechtlich nicht zulässig.

2. Falls Frage 1 abschlägig beschieden wird:

Ist das geplante Vorhaben wie im Plan Variante 1 dargestellt mit einer reduzierten Grundfläche von 240 m² (nur KG – EG und OG: 199 m²) bauplanungsrechtlich zulässig?

Das Gebäude mit der dargestellten Höhenentwicklung (talseitig 9,86 m, bergseitig 7,16 m) und einer Grundfläche von 240 m² fügt sich nicht mehr in die umliegende Bebauung ein.

3. Falls Frage 1 abschlägig beschieden wird:

Ist das geplante Vorhaben wie im Plan Variante 2 dargestellt (insbes. Grundfläche 267 m² (nur im KG – EG und OG: 199 m²) bei einer Grundstücksgröße von 1.403 m², zwei Vollgeschosse und ein – jetzt totaliter verdecktes – Kellergeschoss i.S.v. Art. 2 Absatz 7 Satz 1 BayBO, Firsthöhe (Flachdach) wegen speziellen Geländeverlaufs talseitig 9,86 m, bergseitig 7,16 m) bauplanungsrechtlich zulässig?

s. hierzu Antwort zu Frage 1.

Hinweis: Auch durch die vorgenommene Aufschüttung, welche eine optische Schaffung einer zweigeschossigen Bebauung vorgibt, ändert dies jedoch nichts an der geplanten Gesamthöhe des Gebäudes, welche sich nicht mehr in die Umgebung einfügt.

4. Falls Frage 3 abschlägig beschieden wird:

Ist das geplante Vorhaben wie im Plan Variante 2 dargestellt mit einer reduzierten Grundfläche von 240 m² (nur KG; EG und OG 199 m²) bauplanungsrechtlich zulässig?

s. hierzu Antwort zu Frage 2.

Hinweis: Auch durch die vorgenommene Aufschüttung, welche eine optische Schaffung einer zweigeschossigen Bebauung vorgibt, ändert dies jedoch nichts an der geplanten Gesamthöhe des Gebäudes, welche sich nicht mehr in die Umgebung einfügt.

5. Ist die im Plan Schwarzpläne Lageplan VAR 1/VAR 2, Alternativpositionierung 1 (mittlerer Lageplan) vorgesehene Positionierung des Gebäudes auf dem Baugrundstück planungsrechtlich zulässig?

Die Situierung - wie angegeben - ist unter Einhaltung der Abstandsflächen (s. Satzung der Gemeinde Gilching über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe i.V.m. Art. 6 BayBO) grundsätzlich möglich.

6. Ist die im Plan Schwarzpläne Lageplan VAR 1/VAR 2, Alternativpositionierung 2 (rechter Lageplan) vorgesehene Positionierung des Gebäudes auf dem Baugrundstück planungsrechtlich zulässig?

Die Situierung - wie angegeben - ist unter Einhaltung der Abstandsflächen (s. Satzung der Gemeinde Gilching über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe i.V.m. Art. 6 BayBO) grundsätzlich möglich.

Die folgenden Fragen zu Alternativplanungen gelten nur für den Fall als gestellt, dass die Fragen unter I.1. bis 4. Allesamt abschlägig beschieden werden:

II. Fragen zu Variante 3 und 4

1. Ist das geplante Vorhaben wie im Plan Variante 3 dargestellt (insbes. Grundfläche 199 m² (bereits KG) bei einer Grundstücksgröße von 1.403 m², zwei Vollgeschosse und ein Kellergeschoss i.S.v. Art. 2 VII 1 BayBO, Firsthöhe (Flachdach) wegen speziellen Geländeverlaufs talseitig 9,865 m, bergseitig 7,16 m) bauplanungsrechtlich zulässig?

In der Umgebung finden sich Gebäude mit folgenden Maßen:

	<i>überbaute Fläche</i>	<i>Wandhöhe</i>	<i>Firsthöhe</i>	<i>Dachform</i>
Am Steinberg 23/23a	201,00 m ²	6,20/5,20 m	7,90/8,40 m	Satteldach
Am Steinberg 25	202,00 m ²	6,24 m	9,51 m	Satteldach
Am Steinberg 34	139,00 m ²	5,45 m	7,50 m	Satteldach
Am Steinberg 34b	182,00 m ²	6,97 m	6,97 m	Flachdach
Am Steinberg 36	164,00 m ²	6,00 m	8,40 m	Satteldach

Die genannten Bezugsfälle sind mit E+D oder E+I+D ausgeführt.

Das beantragte Gebäude hat, nach außen hin betrachtet, die Wirkung einer 3-geschossigen Bebauung. Diese ist in der Umgebung nicht vorzufinden.

Das Vorhaben fügt sich im Hinblick auf die Gesamthöhe des Gebäudes nicht mehr in die umliegende Bebauung ein und ist daher planungsrechtlich nicht zulässig.

Hinweis: Auch durch die vorgenommene Aufschüttung, welche eine optische Schaffung einer zweigeschossigen Bebauung vorgibt, ändert dies jedoch nichts an der geplanten Gesamthöhe des Gebäudes, welche sich nicht mehr in die Umgebung einfügt.

2. Falls Frage 1 abschlägig beschieden wird:

Ist das geplante Vorhaben wie im Plan Variante 4 dargestellt (insbes. Grundfläche 199 m² (bereits KG) bei einer Grundstücksgröße von 1.403 m², zwei Vollgeschosse und ein Kellergeschoss i.S.v. Art. 2 VII 1 BayBO, Firsthöhe (Flachdach) wegen Geländeverlaufs talseitig 9,865 m, bergseitig 7,16 m) bauplanungsrechtlich zulässig?

s. hierzu Antwort zu Frage 1 zu Variante 3 und 4.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0

9. Feichtholzweg 2a, 2b; Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1631/13 Teil, Gem. Gilching

Dem Vorhaben wird planungsrechtlich zugestimmt.

Die Satzung der Gemeinde Gilching über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe ist eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0

10. Hirtackerweg 9 + 11; Antrag auf Vorbescheid zur Bebauung des Grundstücke Fl.Nrn. 552/2 und 552/11, Gem. Argelsried

Die im Zuge des Antrages auf Vorbescheid gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Befreiung von Festsetzung 4.4 - Baugrenze

Wird einer Befreiung zur unterirdischen Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zugestimmt, um eine Tiefgarage zu errichten?

Der Bebauungsplan „Hauptstraße Ost“ setzt im gesamten Geltungsbereich nur Bauräume für oberirdische Garagen und Stellplätze fest.

Die Errichtung der Tiefgarage würde in einem erheblichen Ausmaß außerhalb der Bauräume für Garagen und Stellplätze liegen. Eine Befreiung in diesem Umfang berührt die Grundzüge der Planung und wird daher nicht befürwortet.

2. Befreiung von 5.1 – Lichtgräben, Abgrabung, Aufschüttung

Wird einer Befreiung von o. g. Festsetzung zugestimmt um innerhalb der Baugrenzen und unter Einhaltung der festgesetzten Grundfläche, eine außenliegende Kellertreppe zu errichten?

Im Bebauungsplangebiet wurde bereits eine ähnliche Befreiung genehmigt. Da bei der Errichtung einer Kelleraußentreppe die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die beantragte Befreiung bzgl. der erforderlichen Abgrabung befürwortet werden.

3. Befreiung von 7.1 – Fläche für Garagen

Für die Errichtung einer Tiefgarage ist ein Tiefgaragenaufzug angedacht, da eine Rampe zu viel Fläche benötigt. Dieser Tiefgaragenaufzug hat sowohl die optische Erscheinung, als auch die Abmessungen einer Einzelgarage von ca. 3,50 x 7 m, mit einer Höhe von max. 3m (Grenzbauten) und soll an der südlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

Hierfür wird die Befreiung beantragt, diesen Tiefgaragenaufzug außerhalb der für Garagen festgesetzten Fläche zu errichten.

Die beantragte Befreiung zur Errichtung einer Tiefgarage außerhalb der festgesetzten Bauräume für Garagen und Stellplätze wird nicht befürwortet (s. hierzu Antwort zu Frage 1). Daher wird auch der Errichtung des Tiefgaragenaufzuges außerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen nicht befürwortet, da das Gesamtvorhaben der geplanten Tiefgarage die Grundzüge der Planung berührt.

4. Baugrenzen – Maßunstimmigkeiten im Bebauungsplan

Variante 1: Übernahme der Maße aus der 2. Teiländerung mit 6 m von westlicher Grundstücksgrenze und 10 m von südlicher Grundstücksgrenze. Die festgesetzten Maße aus der Fassung vom 15.06.2014 können nicht übernommen werden, da die Baufelder der angrenzenden Grundstücke mit der 2. bzw. 3. Teiländerung geändert wurden.

Unstimmigkeit: Das Baufeld liegt nicht mittig zwischen Flurnummer 552/2 und 552/11, ebenso ragt das Baufeld in Flurnummer 552/12 (Zufahrt und Fläche für Garage). Dies widerspricht der zeichnerischen Darstellung vom Bebauungsplan.

Der festgesetzte Bauraum beträgt 12 x 20 m für die o. g. Grundstücke. Dies würde einer Grundfläche von 240 m² entsprechen. Da jedoch der Bebauungsplan für die Grundstücke Fl.Nrn. 552/2 und 552/11 nur eine max. Grundfläche von 200 m² für den gesamten Bauraum festsetzt, kann das Gebäude darin so situiert werden, dass dies nicht auf dem Zufahrtsgrundstück zum Liegen kommt.

Eine Befreiung zur Verschiebung des Bauraumes wird daher nicht befürwortet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten.

Variante 2: Das Baufeld wird bündig zur Grenze 552/11 und 552/12 an den östlichen Eckpunkt gesetzt, dies entspricht der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan und macht auch Sinn, da so das Baufeld mittig zwischen Flurnummer 552/2 und 552/11 liegt und auf beiden Grundstücken das gleiche Baurecht vor handen ist.

Unstimmigkeit: Hierdurch entsteht ein Widerspruch zu den festgesetzten Maßen von 6 m bzw. 10 m.

Der Bauraum hat einen vermaßten Grenzabstand zum nördlichen Nachbargrundstück von 6m und zum südlichen Nachbargrundstück von 10.

Ähnliche Befreiungen wurden im gesamten Bebauungsplangebiet noch nicht erteilt bzw. genehmigt.

Eine Befreiung von den festgesetzten Vermaßungen zwischen Bauraum für Gebäude und Grenze zu Nachbargrundstücken wird nicht befürwortet. Die im Bebauungsplan angegebenen Maß sind einzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

11. Keltenstr. 7; Bauantrag zum Umbau und Aufstockung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1230/10, Gem. Gilching

Dem Vorhaben wird das planungsrechtliche Einvernehmen nicht erteilt, da sich das Vorhaben im Hinblick auf die Geschossigkeit nicht mehr in die Umgebung einfügt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

12. Kiltrahingerstr. 4, Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1341/3, Gemarkung Gilching

Das planungsrechtliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

13. Kosthofstr. 25; Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung der bestehenden Balkonanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1662/32, Gem. Gilching

Dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Balkons im Dachgeschoss auf dem Grundstück Fl.Nr. 1662/32, Gem. Gilching, mit einer Länge von 7,90 m und einer Tiefe von 2,00 m wird planungsrechtlich zugestimmt.

Die Satzung der Gemeinde Gilching über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe ist eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

14. Laubaner Str. 46; Bauantrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1535/20, Gem. Gilching

Dem Vorhaben wird das planungsrechtliche Einvernehmen erteilt.

Eine Befreiung zur Überschreitung des festgesetzten Bauraumes zur Errichtung einer Terrassenüberdachung mit einer Länge von 6,50 m und einer Tiefe von 3,20 m wird befürwortet.

Die Satzung der Gemeinde Gilching über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe kann eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

15. Queriweg 6, Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1366/140, Gemarkung Gilching

Das planungsrechtliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung der Festsetzungen 14.1.1 und 14.1.2 des Bebauungsplans „Römerstraße II“ wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

BGM Walter und GRin Keil nahmen wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

16. Stadt Germering; Beteiligung im Verfahren Bebauungsplan „Kreuzlinger Feld, 1. BA, Wohnen“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Bebauungsplanverfahren „Kreuzlinger Feld, 1. BA, Wohnen“ in der Fassung vom 19.01.2021 (ergänzt mit Stadtratsbeschluss vom 16.03.2021) sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4 Abs. 2 BauGB der Stadt Germering werden seitens der Gemeinde Gilching erneut folgende Einwendungen vorgetragen:

Durch die geplante Maßnahme wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der ST 2068 in Richtung BAB A 96 bei den Anschlussstraßen in Geisenbrunn befürchtet.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

17. Stadt Germering, Beteiligung im Verfahren Bebauungsplan „Kreuzlinger Feld, 2. BA, Sondergebiet Einzelhandel/Wohnen und Gemeinbedarf Schule/Kita“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Bebauungsplanverfahren „Kreuzlinger Feld, 2. BA, Sondergebiet Einzelhandel/Wohnen und Gemeinbedarf Schule/Kita“ in der Fassung vom 19.01.2021 (ergänzt mit Stadtratsbeschluss vom 16.03.2021) sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4 Abs. 2 BauGB der Stadt Germering werden seitens der Gemeinde Gilching erneut folgende Einwendungen vorgetragen:

Durch die geplante Maßnahme wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der ST 2068 in Richtung BAB A 96 bei den Anschlussstraßen in Geisenbrunn befürchtet.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

18. Vergabe Planungsleistung Bushaltestellen gem. Nahverkehrskonzept LRA, Argelesried, Neugilching, GWP Süd

Die Leistungsphasen 1-4 sollen an das Ingenieurbüro Neudert aus Herrsching mit einer vorläufigen Auftragssummen von 39964,77€ beauftragt werden.

Hier wurde das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Wertungsmatrix im nichtöffentlichen Teil wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

19. Verschiedenes

19.1 nichtöffentlicher Ortstermin zur Besichtigung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikflächen

Herr Walter berichtete, dass man aufgrund des Ortstermins zur Besichtigung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikflächen eine zusätzliche Gemeinderatssitzung am 05.07.2021 durchführen wird. Die Einladungen hierzu werden fristgerecht versandt.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. **Erster Bürgermeister Walter** schließt die Sitzung um 18:40 Uhr.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift:

Manfred Walter
Erster Bürgermeister

Frau Riegg
Schriftführerin